





# Vorschriften des Jugendschutzgesetzes

 : erlaubt  : erlaubt nur in Begleitung einer erziehungs-beauftragten Person oder*	 : nicht erlaubt  : Ausnahme: in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche 14 & 15 Jahre	Jugendliche 16 & 17 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten (§ 4) *Ausnahmsweise erlaubt in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen.				- 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtlokalen (§ 4)				
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5) - z.B. Disco				- 24 Uhr
Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe.(§5) - (ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person) z.B. Jugendzentrum, bei künstlerischer Betätigung, zur Brauchtumpflege		- 22 Uhr	- 24 Uhr	- 24 Uhr
Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme an Glücksspielen (§ 6)				
Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (§7)				
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (§ 8)				
Abgabe und Verzehr brantweinhaltiger Getränke (§ 9) - auch alkoholische Mixgetränke (sogen. Alkopops) und überwiegend brantweinhaltige Lebensmittel				
Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (§ 9) - z.B. Wein, Bier, oder Ähnlichem				
Abgabe und Konsum von Tabakwaren (§ 10)				
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (§ 11) – (ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person) nur nach Freigabekennzeichnung		- 20 Uhr	- 22 Uhr	- 24 Uhr
Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen (§ 12) - nur nach Freigabekennzeichnung				
Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 13)				

LRA Lindau, Kommunale Jugendarbeit, Stiftsplatz 4, 88131 Lindau, Tel. 08382/270-187, komjugendarbeit@landkreis-lindau.de

## Erziehungsbeauftragte Person

- muss über 18 Jahre alt sein
- muss eine Vereinbarung mit den Eltern oder dem Vormund haben
  - dass sie Erziehungsaufgaben wahrnimmt, d.h. *eine Erziehungsfunktion und nicht eine Beziehungsfunktion zum Kind/Jugendlichen hat*
  - vorübergehend oder auf Dauer
- muss sich Respekt beim Jugendlichen verschaffen können
  - stellt für den Jugendlichen eine Autoritätsperson dar
  - kann z. B. nicht der Freund sein, aber älterer Bruder/ältere Schwester oder Onkel
- ist sich der Verantwortung (Aufsichtspflicht und Haftung) bewußt

zu den erziehungsbeauftragten Personen gehören auch

- Lehrer, Meister, Ausbilder
- Betreuer, Jugendleiter, Übungsleiter und

all die Personen, die den Jugendlichen im Rahmen von Ausbildung oder bei Freizeitmaßnahmen begleiten.

**Achtung:** Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht! Außerdem müssen sie auf Verlangen von Veranstaltern und Gewerbetreibenden ihre Berechtigung darlegen. Eltern sollten bei der Auswahl der "erziehungsbeauftragten" Begleitpersonen auf Folgendes achten:

- Sie sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können.
- Sie sollten klare Vereinbarungen mit der Begleitperson treffen, z.B. darüber, wann und wie ihr Kind wieder nach Hause kommt.

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet!

Personensorgeberechtigte: Eltern oder Vormund.  
Erziehungsbeauftragte Person: Nimmt Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr.

Die erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen altersentsprechende Freiräume gewähren und gleichzeitig aber Grenzen setzen zu können (Beispiel Alkoholkonsum).